



**Initiative Nachhaltige Rohstoffbereitstellung
für die stoffliche Biomassenutzung**

2/2013 Nachhaltigkeitskriterien für die stoffliche Biomassenutzung

Die Nachhaltigkeitskriterien wurden am 10.4.2013 auf der INRO Sitzung beschlossen.

Vorbemerkung zur Herangehensweise und den Grundsätzen bei der Erstellung der Nachhaltigkeitskriterien:

Da bei der Produktion auf dem Acker meist nicht unterschieden wird, wofür der Rohstoff später genutzt wird, orientieren sich die im Rahmen von INRO vereinbarten Kriterien weitestgehend an der Richtlinie 2009/28/EG der Europäischen Union zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED). Die ökologischen Kriterien für den Biomasseanbau der RED wurden dort, wo es notwendig erschien, ergänzt und um soziale und ökonomische Kriterien erweitert. Es wurden weitestgehend Kriterien übernommen, die in anderen Zusammenhängen schon definiert und angewendet werden (z.B. Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ILO, Cross-Compliance-Bestimmungen, VO [EG] Nr. 73/2009).

Dabei wurde explizit darauf geachtet, dass die Kriterien in der Praxis auch verifizierbar sind. Die Einhaltung der Kriterien wird durch eine Zertifizierung überprüft und bestätigt.

Der Aufbau von Zertifizierungssystemen ist komplex und arbeitsintensiv; zudem wäre eine Doppel- und Mehrfachzertifizierung eine unnötige Belastung für Landwirte, Ersterfasser, Händler und andere Marktteilnehmer. Deshalb halten wir es für sinnvoll, für die stoffliche Nutzung keine neuen Systeme zu entwickeln, sondern die bestehenden Systeme für Biokraftstoffe und Bioenergie auch für Rohstoffe für die stoffliche Nutzung anwendbar zu machen. So können auch die Kosten für alle Beteiligten reduziert werden.

Bei den Erläuterungen wird deshalb beispielhaft auf die deutschen Zertifizierungssysteme ISCC und REDCert verwiesen. Es gibt darüber hinaus auch noch andere durch die Europäische Kommission bzw. international anerkannte Systeme. Es war aber nicht Bestandteil des Vorhabens, die europäischen und internationalen Zertifizierungssysteme miteinander zu vergleichen.

Die Initiative hat sich entschieden, nur Nachhaltigkeitskriterien für die Produktion des Rohstoffes durch die Landwirtschaft bis zum Ersterfasser zu entwickeln. Dies ersetzt keine umfassende Nachhaltigkeitsbilanz für die Produkte.

Die Kriterien wurden bislang nur für Rohstoffe vom Acker entwickelt, noch nicht für Rohstoffe aus Holz oder für Abfallstoffe.

Ob der Rohstoff aus gentechnisch modifizierten Pflanzen stammt oder nicht, ist kein Kriterium bei INRO (und auch nicht bei ISCC und RedCert). Es gab keinen Konsens in der Debatte darüber, dieses Kriterium aufzunehmen. Als Zusatzinformation können die Firmen dies jedoch jederzeit außerhalb von INRO abfragen.

Struktur der Tabelle:

In der ersten Spalte stehen die Nachhaltigkeitskriterien. Kriterien beschreiben, welche Ziele erreicht werden sollen, z.B. Schutz des Bodens durch Vermeidung von Bodenerosion oder Schutz des Bodens durch Erhalt der Bodenstruktur und der organischen Bodenstoffe.

In den Spalten daneben erfolgt die Einteilung der Kriterien in

- Korb 1: Überprüfbares Kriterium. Sie sind die Basis für INRO.
- Korb 2: Überprüfbar, vorbehalten für die 2. Stufe von INRO.
- Korb 3: Nicht überprüfbar, aber wünschenswert.

In der Spalte Erläuterungen werden die Kriterien und ihre Überprüfung genauer erläutert.

In der Spalte „genauer definiert“ wird auf Gesetzestexte, Standards oder Zertifizierungssysteme verwiesen, in denen die Kriterien aufgeführt, angewandt und ggf. genauer definiert werden.

2/2013 Nachhaltigkeitskriterien

Beschlossen INRO Sitzung am 10.4.2013

Korb 1: Überprüfbares Kriterium, Basis für INRO
Korb 2: Überprüfbar, vorbehalten für die 2. Stufe,
Korb 3: Nicht überprüfbar, aber wünschenswert

Prinzipien und Kriterien	Korb 1	Korb 2	Korb 3	Erläuterungen	genauer definiert z.B.
Ökologische Kriterien					
Schutz natürlicher Lebensräume (No Go Areas)	v			<p>Dieses Prinzip beinhaltet den Schutz von Flächen mit</p> <p>a) einem hohen Wert für die biologische Vielfalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bewaldete Flächen 2. Naturschutzzwecken dienende Flächen oder 3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt <p>b) hohen Kohlenstoffbestand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuchtgebiete 2. kontinuierlich bewaldete Flächen <p>c) Torfmoore</p> <p>Es werden Flächen einbezogen, die zum Referenzzeitpunkt oder später diesen Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben.</p>	§§ 4-6 Biokraft-NachV
1. Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert					Biokraft-NachV § 4
Biomasse darf nicht von bewaldeten Flächen stammen. (Referenzzeitpunkt 1.1.2008)	v			<p>Bewaldete Flächen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Primärwälder und 2. sonstige naturbelassene Flächen, <ol style="list-style-type: none"> a) die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind, b) in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und c) in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind. 	Biokraft-NachV § 4 (3) und BLE Leitfaden (III.1.a)
Biomasse darf nicht von Naturschutz dienenden	v			<p>Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder 	Biokraft-NachV §4 (4) BLE Leitfaden (III.1.b)

Flächen stammen. (Referenzzeitpunkt 1.1.2008)			2. in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind. Der Anbau von Biomasse innerhalb von Schutzgebieten kann bei Einhaltung der vorgegebenen Auflagen erfolgen. Findet eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche statt, muss der Anbaubetrieb dokumentieren, dass bei Anbau und Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden.	
Biomasse darf nicht von Grünland mit großer Biologischer Vielfalt stammen. (Referenzzeitpunkt 1.1.2008)	V		Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand 1. Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland), oder 2. kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland), es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.	Biokraft-NachV §4 (5) und BLE Leitfaden (III.1.c)
2. Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand				Biokraft-NachV §5
Biomasse darf nicht von Feuchtgebieten stammen. (Referenzzeitpunkt 1.1.2008)	V		Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) aufgenommen worden sind.	Biokraft-NachV §5 (3)
Biomasse darf nicht von kontinuierlich bewaldeten Flächen stammen. (Referenzzeitpunkt 1.1.2008)	V		Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Flächen von mehr als 1 Hektar mit über 5 Meter hohen Bäumen und 1. mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder 2. mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass der Biokraftstoff das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 Absatz 1 auch bei einer Berechnung nach § 8 Absatz 3 aufweist.	Biokraft-NachV §5 (4)

3. Schutz von Torfmoor					Biokraft-NachV §6
Biomasse darf nicht von Torfmooren stammen. (Referenzzeitpunkt 1.1.2008)	v			Gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben.	Biokraft-NachV §6
4. Teilbewaldete Flächen					
Biomasse darf nicht von teilbewaldeten Flächen mit großer biologischer Vielfalt stammen. (Referenzzeitpunkt 1.1.2008)	v			Teilbewaldete Flächen mit großer biologischer Vielfalt sind: Bewaldete Flächen nach Art. 17.4(b) und 17.4(c) der RED, die (i) artenreich sind oder (ii) seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder in nationalen Gefährdungslisten oder Gefährdungslisten der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) aufgeführt sind, beherbergen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Schutz der seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen und Arten nicht zuwiderläuft.	Indirekt durch Biokraft-NachV § 8
Einbeziehung aller Flächen eines Betriebes	v			Der landwirtschaftliche Betrieb besitzt keine anderen Anbaugelände, die den Anforderungen dieses Standards nicht entsprechen.	RSPO Prinzip 7, ISCC 4.1.6
Nachhaltig landwirtschaftliche Bewirtschaftung / gute fachliche Praxis	v			Das Prinzip „Gute fachliche Praxis“ ist in der Landwirtschaft gängiges Prinzip.	VO (EG) Nr. 73/2009 Cross Compliance und nationale Gesetzgebung
1. Bodenschutz	v				
Vermeidung von Bodenerosion	v			Aktive Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion durchführen und nachweisen	ISCC Anforderungen 4.2.3.1, REDCert Checkliste 2.6.1
Bodenqualität: Erhalt der Bodenstruktur und organischer Bodenstoffe	v			Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Erhalt und, falls erforderlich, Verbesserung der Bodenstruktur und organischer Bodenstoffe. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung genutzt werden, werden ordnungsgemäß gepflegt. Nationale oder regionale Vorschriften werden berücksichtigt. Geltende Beseitigungsverbote für Landschaftselemente (Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume) werden eingehalten.	ISCC Anforderungen 4.2.4, REDCert Checkliste 2.7

2. Wasserschutz	v				
Sicherung der Wasserqualität	v			Schutz der Wasserqualität, Vermeidung von Nitratauswaschung und Pflanzenschutzmitteln, Verbot des Einführens von schädlichen Substanzen, Abstand zu Flussläufen; Pufferzonen zum Erhalt natürlicher Flussläufe, Ausbringungsbeschränkungen und Sperrfristen werden eingehalten. Die Ausbringung erfolgt nur auf aufnahmefähigen Böden. Die spezifischen Vorgaben zur Ausbringung auf stark geneigten Ackerflächen werden eingehalten. Bei Ausbringung wird der Eintrag in Oberflächengewässer vermieden. Ein Nährstoffvergleich wird jährlich erstellt und dokumentiert.	REDCert Checkliste 2.2; 2.4.6, ISCC Anforderungen 4.2.5; 4.2.6
Vermeidung von Schadstoffeintrag in Flüsse und Grundwasser	v			Die in Liste I und Liste II der Richtlinie 86/68/EWG genannten Stoffe werden im Betrieb so gehandhabt, dass weder direkte noch indirekte Ableitungen ins Grundwasser stattfinden.	Liste I und Liste II der Richtlinie 86/68/EWG, REDCert Checkliste 2.1, ISCC Anforderungen 4.2.5; 4.2.6
Effiziente Bewässerung und kontrollierter Wasserverbrauch	v			Für die Entnahme von Wasser zu Bewässerungszwecken aus Grund- und Oberflächengewässern liegt eine Erlaubnis vor. Bewässerung erfolgt entsprechend der Landesgesetzgebung und, ohne dass natürliche Gewässer ausgezehrt werden, unter Einhaltung der Wassernutzungsrechte. Sinnvolle Rechtfertigung durch Landwirte notwendig.	Landesgesetzgebung, ISCC Anforderungen 4.2.5.2, REDCert Checkliste 2.8
Erhalt natürlicher Flussläufe	v				ISCC Anforderungen 4.2.2.1
3. Berücksichtigung von Fruchtfolgenwechseln	v			Sinnvoller Fruchtfolgenwechsel muss nachgewiesen werden.	
4. Umweltgerechter Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	v				
Kontrollierter Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (nach Bedarf)	v			Dünge- und Pflanzenschutzlisten incl. Nährstoffbilanzen des Bodens, lokale Inspektion, Regeln für den verantwortlichen Umgang, Risikobegrenzung Nitratauswaschung, Einhaltung von Ausbringungsverboten, Berücksichtigung von Bodenverhältnissen, Schutz von Oberflächengewässern, Aufzeichnungen über den Einsatz der Mittel, sachkundiger Nachweis der Arbeiter, angemessene Ausbringung.	ISCC Anforderungen 4.2.6; 4.2.8; 4.2.9, REDCert Checkliste 2.2
Umweltgerechte Aufbewahrung der Chemikalien	v			Lokale Inspektion, Schutz vor Verunreinigung und Beschädigung; sichere Aufbewahrung	ISCC Anforderungen 4.2.5.1; 4.2.6.5; 4.2.6.6; 4.2.8.5; 4.2.9; 4.2.10, REDCert Checkliste 2.2.6;

					2.2.7
Ausschluss von international nicht zugelassener Chemikalien	v			Es werden nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet, Anwendungsgebiete (Kultur und Schadorganismus) sowie die festgelegten Anwendungsbestimmungen werden beachtet.	lokale Gesetzgebung und FAO Intern. Code, ISCC Anforderungen 4.2.8.2; 4.2.8.6, REDCert Checkliste 2.4.1
Sachgerechter Umgang mit Chemikalien und Entsorgung von Chemikalienbehältern	v			Qualifikationszertifikate, Schutzkleidung für das Personal. Der Umgang mit Pflanzenschutzmittelresten und -verpackungen entspricht den gültigen nationalen oder regionalen Vorschriften.	ISCC Anforderungen 4.2.8.8; 4.2.9.7; 4.2.10, REDCert Checkliste 2.2.9; 2.4
Dokumentation Chemikalieneinsatz	v			Geeignete Aufzeichnungen über die je nach Fruchtart aufgewendeten Düngemittel (Art, Menge, Ausbringungstermin, etc.) werden geführt und stehen zur Verfügung. Report vor Ort: Grund des Einsatzes, Feld, Datum, Düngemittel, Menge Volumen, Arbeiter.	ISCC Anforderungen 4.2.6.3; 4.2.8.7, REDCert Checkliste 2.2.5; 2.2.10 ; 2.4.2; 2.5.1
5. Nachhaltiges Abfallmanagement					
Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe	v			Organischer Dünger wird gemäß Nährstoffbedarf des Bodens verwendet. Sollten organische Stoffe wie leere Fruchthülsen oder verbleibendes Pflanzenmaterial beim Mulchen eingesetzt werden, so wird das Material gleichmäßig verteilt, Das Abbrennen von Stoppeln oder anderen Ernterückständen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zugelassen.	ISCC 4.2.4.2.
Umweltgerechte Abfalllagerung und Entsorgung der organischen Reststoffe und Abfälle des landwirtschaftlichen Betriebes und Berücksichtigung von Abfallvermeidung und sachgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen der Plantage	v			Die Betriebsgebäude verfügen über geeignete Einrichtungen zur Entsorgung von Reststoffen. Managementpläne zur Entsorgung sind vorhanden. Wiederverwertung vermeidet und reduziert Abfall und führt nicht zur Aufschüttung oder Verbrennung.	lokale Gesetzgebung, ISCC 4.2.10.5, 4.2.10.6
6.Treibhausgase					

Berechnung Treibhausgasemissionen Einheit : x Kg CO2eq/kg	v			Teilstandardwerte nutzen oder Einzelrechnung optional	RED, EU Kommission 10. Juni 2010 Guidelines for the calculation of land carbon stocks for purpose of annex V to Direktive 2009/28/EC, ISCC Dokument 205 zu THG-Berechnung und Audit.
Festlegung von Reduktionszielen			v		
Soziale Kriterien					
1. Einhaltung der Kriterien der ILO Kernarbeitsnormen auf Betriebsebene	v				ILO 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, zusätzlich 110 (Plantations Convention)
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektiverhandlungen	v			Allen Angestellten steht es frei, Organisationen zu gründen oder einer Organisation ihrer Wahl beizutreten. Arbeitnehmervertretungen werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert. Die Einhaltung von Tarifabschlüssen kann belegt werden. Gewerkschaftsmitglieder haben die Möglichkeit, ihre Funktion zumindest außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit auszuüben.	S.O.
Keine Zwangsarbeit	v			Der Einsatz von Zwangsarbeit ist verboten: <ul style="list-style-type: none"> • als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden; • als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung; • als Maßnahme der Arbeitsdisziplin; • als Strafe für die Teilnahme an Streiks; • als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung. 	S.O.

Keine Kinderarbeit	v			ILO definiert die Obergrenze für Kinderarbeit unter normalen Umständen als 15 Jahre.	s.o.
Keine Diskriminierung	v			Diskriminierung bezeichnet eine gruppenspezifische Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen.	s.o.
2. weitere soziale Kriterien:					
Verfügbarkeit von Unterkünften	v			Auf dem Betriebsgelände vorhandene Unterkünfte sind in gutem Zustand und haben eine ausreichende Grundausstattung. Unterkünfte für Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände sind in gutem Zustand, verfügen über intakte Dächer, Fenster und Türen, und weisen eine Grundausstattung wie fließend Wasser, Toiletten und Abwassersysteme auf.	ISCC Anforderungen 4.3.1.9
Zugang zu Trinkwasser	v			Arbeiter haben Zugang zu sauberen Bereichen zur Lebensmittellagerung, ausgewiesenen Speiseräumen, Handwaschgelegenheiten und Trinkwasser.	ISCC Anforderungen 4.3.1.8
sichere Arbeitsbedingungen	v			Notfallausrüstung ist nicht weiter als zehn Meter vom Pflanzenschutzmittel oder Chemikalienlager entfernt. Es sind Einrichtungen vorhanden, um möglicherweise auftretende Kontaminationen der Arbeitskräfte zu behandeln. Regelungen zum Wiederbetreten von Flächen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden sind vorhanden.	ISCC Anforderungen 4.3.1.2; 4.3.2
Schutzkleidung	v			Arbeitskräfte (inkl. Subunternehmer) sind entsprechend gesetzlicher Vorgaben, von Bedienungshinweisen oder wie durch fachkundige Stelle befugt mit Schutzkleidung ausgestattet. Schutzkleidung wird nach Gebrauch gereinigt und ordnungsgemäß gelagert, um Verunreinigungen von Kleidung oder Ausrüstung zu vermeiden.	ISCC Anforderungen 4.3.1.3., 4.2.7.1, 4.2.8.1
Weiterbildung und Schulung	v			Alle Arbeitskräfte, die mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen gefährlichen Substanzen arbeiten oder diese verwalten, ebenso wie alle Arbeiter, die mit in der Risikoabschätzung beschriebenen gefährlichen Gerätschaften oder komplexer Ausrüstung arbeiten, verfügen über entsprechende Qualifizierungsnachweise. Alle Arbeitskräfte wurden in Arbeits- und Gesundheitsschutz geschult und entsprechend der Risikoabschätzung unterwiesen.	ISCC Anforderungen 4.3.1.6. und 4.3.1.7.

Angemessene Entlohnung und Arbeitsverträge	V		Branchenangemessenes Lohnniveau nach lokalen Begebenheiten. Der Lohn sollte eine Grundsicherung sowie frei verfügbares Einkommen garantieren. Für jeden in den Unterlagen ausgewiesenen Arbeiter existiert ein Vertrag, der dem Prüfer auf Anfrage vorgelegt werden kann. Die Verträge sind sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unterzeichnet. Die Unterlagen müssen mindestens 24 Monate aufbewahrt werden. Wo ein Melderegister vorhanden ist, wird eine Kopie des Arbeitsvertrages der zuständigen Behörde übermittelt.	ILO Convention 110
Absicherung im Krankheitsfall	V			
betriebliche Beschwerdemöglichkeit	V		Es sind Dokumentationen vorhanden, die zeigen, dass eine klar benannte Vertrauensperson und/oder ein Arbeiterrat, die die Interessen der Belegschaft gegenüber der Geschäftsleitung vertreten, durch die Arbeitnehmer gewählt und von der Geschäftsleitung anerkannt wurde. Diese Person ist in der Lage, der Geschäftsleitung Beschwerden zu vermitteln.	ISCC Anforderungen 4.4.9.; 4.4.10; 4.4.11
Grundschulmöglichkeiten für Kinder	V		Alle Kinder im Grundschulalter (je nach nationaler Gesetzgebung), die auf dem Betriebsgelände leben, müssen Zugang zur Grundschulausbildung haben, sei es durch bereitgestellten Transport zu einer öffentlichen Grundschule oder durch adäquate Schulausbildung vor Ort.	Internationale Conventant on Economic, Social and Cultural Rights, Art 13, ISCC Anforderungen 4.4.12
Zeiterfassung, Überstunden, Pausen, Urlaub	V		Die Unterlagen liefern einen akkuraten Überblick über alle Angestellten (einschließlich Saisonarbeiter und Subunternehmer), die im Betrieb beschäftigt werden. Sie beinhalten Gehalt und Beschäftigungszeit/-dauer und müssen 24 Monate zugänglich sein.	ISCC Anforderungen 4.4.16; 4.4.17
Nachweis Landnutzungsrecht durch Erzeuger	V		Dokumente über legalen rechtlichen Erwerb, Landesregister, Interviews mit regionaler Administration und NGO, Dokumentation von Landnutzungskonflikten, Sicherung traditioneller Landnutzungsrechte	freiwillige Leitlinien Land der UN, ISCC 4.5, Gesetzgebung des Landes
Einbeziehung von stakholdern in den Nachweis der Landnutzungsrechte	V		Es findet ein regelmäßiges Gespräch mit den umliegenden Gemeinden und der Zivilgesellschaft statt.	ISCC 4.4.8.

Faire Verträge mit landwirtschaftlichen Betrieben	V		<p>Dokumentation von Subunternehmen; Verträge vorhanden. Sind Gespräche getrennt von Unternehmer führbar? Angemessene Preise, Einhaltung der gleichen Standards wie derer des Auftraggebers. Verträge, die die Produktion von Biomasse im Unterauftrag für andere landwirtschaftliche Betriebe regeln, zeichnen sich durch folgende Kennzeichen aus:</p> <p>(1) Die Verträge sind schriftlich in einer angemessenen Sprache abgefasst, und unterzeichnete Versionen sind für beide Parteien verfügbar. Im Falle des Vertragsschlusses mit Erzeugergemeinschaften erhalten alle Mitglieder eine Kopie.</p> <p>(2) Zahlungen für Ernte werden berechnet, dokumentiert und unterschrieben und dem Unterauftragnehmer für dessen Dokumentation übergeben.</p> <p>(3) Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses von Preis und Qualität sind im Vertrag eindeutig geregelt.</p> <p>(4) Der Vertrag enthält Bestimmungen zu Möglichkeiten der Vertragsbeendigung, zur Übergabe von Eigentumsdokumenten und Kompensationsmaßnahmen im Falle der Insolvenz des Mutterunternehmens, sofern gesetzlich verlangt.</p> <p>(5) Protokolle belegen regelmäßige Gespräche oder Verhandlungen zwischen Mutterunternehmen und Vertragspartner.</p>	ISCC Anforderungen 4.6.3; 4.4.21
Einhaltung von Rechten indigener Völker	V		<p>Sicherung traditioneller Nutzungsrechte. Nachweis/ Unterlagen: Verfügbarkeit von Verträgen zu Landnutzungsrechten, Grundbucheinträgen, ggf. Informationen von regionalen Verwaltungen und NGO.</p>	International Labour Organization Convention (No 169) concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries und Die United Nations Declaration on the Right of Indigenous Peoples, ISCC 4.5.1
Keine Gefährdung der Ernährungssicherheit durch Biomasseproduktion	V		<p>Die Erzeugung von Biomasse steht im Einklang mit den Erfordernissen der Ernährungssicherheit und den Leitlinien zum Recht auf Nahrung. Die Erzeugung von Biomasse sollte nicht zur Verdrängung der Produktion von Grundnahrungsmitteln führen und darf keinesfalls die lokale Ernährungssicherheit beeinträchtigen. Lokale Lebensmittelpreise dürfen nicht infolge der Biomasseerzeugung ansteigen.</p>	ISCC 4.4.22 FAO Right to Food Guidelines RSB Food Security Guidelines
Ökonomische Kriterien				
Betriebliches Erfassungssystem für	V		<p>Es ist ein Erfassungssystem für jede in diesem Betrieb hergestellte Produktionseinheit einzurichten. Die damit verbundenen Aufzeichnungen müssen für mindestens 3 Jahre in einem ordnungsgemäßen und aktuellen Zustand erhalten.</p>	ISCC 4.6.1.

Produktionseinheiten					
Aufzeichnung zur Nutzung von Flächen	v			Aufzeichnungen zur Beschreibung der Flächen in Nutzung werden geführt.	ISCC 4.6.2.
Einbindung von Subunternehmen	v			Im Falle der Beschäftigung von Subunternehmern müssen auch diese den Standard vollumfänglich erfüllen und entsprechende Unterlagen und Informationen darüber bereithalten.	ISCC 4.6.3.
CR (Corporate Responsibility) Vorgaben für Geschäftsbeziehungen	v				OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung	v			Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung	Global Compact Prinzip 10, bei Flächennutzungsrechten und Umweltkontrollen s.o.
Transparenz von Zahlungen	v			Aufzeichnungen zur Beschreibung der Flächen in Nutzung werden geführt. Im Falle der Beschäftigung von Subunternehmern müssen auch diese entsprechende Unterlagen und Informationen darüber bereithalten	OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen